



Der Vorsitzende des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Münster

Bezirksregierung Münster 48128 Münster

Herrn Landtagspräsident
Ulrich Schmidt
Landtag NRW
Postfach 10114

40002 Düsseldorf

Geschäftsstelle des Bezirksplanungsrates
Domplatz 1-3
Telefon: (0251) 411-0
Durchwahl: 1750
RD Dr. Norbert Sparding
Zimmer: 351

Zeichen: 61.1

Januar 2000



Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
hier: Anhörung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform
und des Ausschusses für Kommunalpolitik vom 12.-14.-
Januar 2000

Anlage

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der
o.a. Anhörung bedanke ich mich.

Ich füge diesem Schreiben als Anlage Antworten auf einige Fragen bei, die den Bezirksplanungsratsvorsitzenden von den Fraktionen des Landtags zu den Artikeln 1,3 und 10 des o.g. Gesetzes gestellt wurden. Über einen ergänzenden mündlichen Vortrag werde ich mich mit den übrigen Bezirksplanungsratsvorsitzenden des Landes verständigen.

Unabhängig von den erbetenen Antworten möchte ich an dieser Stelle noch auf zwei Regelungen des Gesetzes eingehen, zu denen die Bezirksplanungsratsvorsitzenden nicht explizit befragt wurden; sie betreffen die Artikel 8 und 30 des o.a. Entwurfs.

Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411-3300

e-mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de ● X-400: C-de, A-dbp, P-dvs-nrw, O-bezreg-muenster, S=poststelle ● Telefax (0251) 411-1751

Konten der Regierungshauptkasse Münster:

Landeszentralbank Niederlassung Münster BLZ: 400 000 00 Konto: 40 001 520

Westdeutsche Landesbank Girozentrale Münster BLZ: 400 500 00 Konto: 61 820

Öffentliche Verkehrsmittel - Buslinien 1, 5, 6, 17 bis Haltestelle Prinzipalmarkt und 2, 10, 11, 14, 21, 64 bis Domplatz

Aus meiner Sicht sind die in Artikel 8 beabsichtigten Änderungen in der Binnenstruktur der künftigen "Staatlichen Regionaldirektionen" sehr problematisch. Durch die Bildung ressortbezogener Abteilungen und der damit verbundenen gestärkten Durchgriffsrechte der Ressorts auf das Personal dieser Abteilungen werden sowohl Bündelungsentscheidungen erschwert als auch interne Modernisierungsansätze bei der Organisations- und Personalentwicklung beeinträchtigt. Dies entspricht nicht dem im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung als "Kernaufgabe" angestrebten Ziel einer Stärkung der Binnenmodernisierung, zählt doch eine weitgehende Delegation von Aufgaben und Verantwortung ausdrücklich mit zu diesen Zielen. Zudem ist es aus meiner Sicht unverzichtbar, die - politisch gewollte - Verknappung der personellen Ressourcen durch eine gesteigerte Flexibilität auszugleichen; dies ist jedoch nur mit einer verbesserten horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit im Personaleinsatz zu gewährleisten.

Die mit Artikel 30 angestrebte Einrichtung einer "Agentur Ruhr" ist politisch sehr umstritten. Zu welcher Organisationslösung man für die im Ruhrgebiet bezirksübergreifend zu lösenden Aufgaben des Standortmarketings und der Durchführung von Großprojekten man letztlich auch kommen wird: Aus der Sicht des heutigen Bezirksplanungsrates - und sicherlich auch aus der Sicht eines zukünftigen Regionalrates - ist es unverzichtbar, dass die Schnittstelle zwischen der für das Gesamtruhrgebiet tätigen Management-Einrichtung und den in diesem Raum zuständigen und kooperativ zusammenwirkenden Regionalräten eindeutig und effektiv bestimmt wird. Im bisherigen Gesetzesentwurf fehlt hierfür nahezu jede Festlegung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Engelbert Rauen

**Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein
"Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung"
hier: Antworten auf die von den Fraktionen des Landtags formulierten Fragen**

Zu Artikel 1:

Vorbemerkung:

Mit der Reduzierung der Anzahl von Behörden und der Kommunalisierung von Aufgaben kann die Behördenlandschaft übersichtlicher, können die Zuständigkeiten besser zusammengefaßt und die Genehmigungsverfahren verkürzt werden.

Vor einer Neuordnung der Strukturen müßte zuerst eine umfassende Aufgabenkritik erfolgen mit folgenden grundsätzlichen Fragestellungen:

1. Welche Aufgaben sind auch künftig zu erfüllen, welche können vereinfacht werden oder sogar entfallen?
2. Auf welcher Ebene ist eine bürgernahe, effiziente, kostengünstige und zügige Erledigung der Aufgabe am besten möglich?
3. Wie kann das Subsidiaritätsprinzip und die kommunale Mitwirkung bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben gestärkt werden?

Im übrigen wird die Zielrichtung des zweiten Modernisierungsgesetzes, die mittlere Verwaltungsebene durch die Konzentration von staatlichen Aufgaben übersichtlicher und effizienter sowie kundennäher zu gestalten, ausdrücklich begrüßt.

Mit der Reduzierung der Anzahl von Behörden und der Kommunalisierung von Aufgaben wird grundsätzlich das Ziel erreicht, die Behördenlandschaft für die Bürgerinnen und Bürger überschaubarer zu organisieren.

Frage 1

Welche Maßnahmen halten Sie nach der Eingliederung für erforderlich, um weitere Synergieeffekte zu erzielen?

Antwort:

Gerade für den Standort Münster wird durch die Integration bisher eigenständiger Landesbehörden und die Übernahme von bisher durch den Landschaftsverband wahrgenommenen Aufgaben mit voraussichtlich ca. 9.000 Beschäftigten eine Behördengröße entstehen, die sowohl in der Anfangsphase wie in der weiteren Organisation besondere Anforderungen stellt. Diese außergewöhnliche administrative Managementaufgabe wird erfolgreich nur zu bewältigen sein, wenn die notwendigen Ressourcen sowie Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zur Verfügung stehen. Hierzu bedarf es rechtzeitiger Entscheidungen sowohl zur Personalausstattung als auch zu stabilen Rahmenbedingungen. Grundsätzlich wird zur reibungslosen Bewältigung dieser Aufgaben ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Eigenverantwortung zuträglich sein. Dies ist auch ein erklärtes Ziel der Binnenmodernisierung der Verwaltung. Begleitend zu den gesetzlichen Regelungen sind daher möglichst bald entsprechende Kompetenzdelegationen in der Organisations-, Personal- und Sachmittelbewirtschaftung notwendig.

Die Fachaufsicht der Ministerien muß sich auf die Prüfung grundsätzlicher Fragen beschränken. Sie sollte möglichst zeitnah und zügig erfolgen und bei umfangreichen Verfahren möglichst parallel erfolgen (Beispiel: GEP).

Frage 2-7:

- Lassen sich die Synergieeffekte erhöhen, wenn auch die Umweltschutzverwaltung in die StRD einbezogen würde?
- Welche weiteren Behörden bzw. Einrichtungen halten Sie für geeignet, in Landesbetriebe umgewandelt zu werden?
- Werden durch die beabsichtigte Integration die Verwaltungsentscheidungen beschleunigt oder verkompliziert und damit verlangsamt?
- Ist eine wissenschaftliche Fachbehörde wie das GLA in eine Staatliche Regional-

direktion sinnvoll integrierbar?

- Lassen sich die Synergieeffekte erhöhen, wenn auch die Umweltschutzverwaltung (Staatl. Umweltämter) und die Arbeitsschutzverwaltung (Staatl. Ämter für Arbeitsschutz) in die StRD einbezogen würden?
- Lassen sich die Synergieeffekte durch eine Zusammenfassung von Umwelt-, Arbeitsschutz- und Bergverwaltung erhöhen?

Antworten zu den Fragen 2-7:

Alle Überlegungen für eine weitere Reduzierung der Zahl der Sonderbehörden und Einrichtungen müssen sich an Kriterien für die Aufgabenzuordnung orientieren. Wesentliche Kriterien für eine Aufgabenzuordnung sind die Eigengesetzlichkeit eines Fachbereichs und seine Querschnitts- bzw. Bündelungswirkungen. Eine starke Eigengesetzlichkeit und allenfalls geringe Bündelungswirkungen bestehen beispielsweise in der Eich- und Finanzverwaltung. Folgerichtig ist für den Bereich der Eichverwaltung die Überführung in einen landeseigenen Betrieb vorgesehen.

Den Bezirksregierungen bzw. Staatlichen Regionaldirektionen (StRD) sollten **Fachbereiche mit Bündelungswirkung** übertragen werden. Hoher Bündelungsbedarf besteht beispielsweise in der Kommunal- und Schulaufsicht sowie in der Verkehrs- und Bauaufsicht, insbesondere aber auch im Bereich Natur und Umwelt. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine Neuordnung der Umweltschutzverwaltung in die Überlegungen zur Neuordnung der Landesverwaltung einzubeziehen. Insbesondere sind die Schnittstellen und Aufgabenverteilungen zwischen den Bezirksregierungen und den Staatlichen Umweltämtern auf den Prüfstand zu stellen.

Fragen 13-16:

- Wie bewerten Sie die Übertragung der Aufgaben des Landesversorgungsamtes und der Versorgungsämter bzw. der Landesversicherungsanstalt auf die Ebene der Staatlichen Regionaldirektionen?
- Welche Verbesserungen oder Verschlechterungen für die künftige fachliche Aufgabenwahrnehmung in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Versor-

gungsverwaltung erwarten Sie infolge der Eingliederung in die Staatliche Regionaldirektion Münster?

- Welchen Verbesserungsbedarf sehen Sie bei der bisherigen fachlichen Aufgabenwahrnehmung?
- Welche Schnittstellenprobleme sehen Sie bei der bestehenden Zuständigkeitsregelung?

Antworten zu den Fragen 13-16:

Eine Neuordnung der Sozialverwaltung ist bereits 1997 intensiv diskutiert und im Rahmen von Fachgesprächen auch dokumentiert worden. In einer Zuordnung der Versorgungsämter zu den Staatlichen Regionaldirektionen müßten die erwarteten Synergieeffekte deutlicher herausgearbeitet werden. Auch vermag ich nicht zu erkennen, wie eine stärkere Kommunalisierung in diesem Aufgabenbereich konkret aussehen soll. Es muß auf jeden Fall die Gefahr vermieden werden, dass durch die Größenordnung dieser neuen Staatlichen Regionaldirektionen die Hierarchien größer und die Entscheidungswege länger werden. Unter der Voraussetzung, dass Synergieeffekte entstehen und eine stärkere Kommunalisierung möglich ist, wäre eine zentrale Wahrnehmung der Aufgaben der Versorgungsverwaltung bei der Staatlichen Regionaldirektion Münster möglich.

Zu Artikel 3:**Vorbemerkung:**

Die im zweiten Modernisierungsgesetz vorgesehene Übernahme der Straßenbauverwaltung von den Landschaftsverbänden ist sehr umstritten und auch nach meiner persönlichen Meinung nicht zwingend notwendig. Im großen und ganzen hat sich die kommunale Mitwirkung bei den Planungen der Landschaftsverbände als sinnvoll herausgestellt. Es ist sehr genau zu prüfen, ob durch die beabsichtigte Übernahme der Straßenbauverwaltung durch den Staat eine bessere Wirtschaftlichkeit und Effizienz erreicht werden kann.

Sinnvoll ist jedoch die Bündelung der Straßenbedarfs- und Ausbauplanung in der mittleren staatlichen Ebene und eine Verknüpfung mit der Gebietsentwicklungsplanung.

Fragen 8-12:

Es werden verschiedene Organisationsmodelle diskutiert:

- a) eine Verlagerung der gesamten Straßenbauverwaltung auf die Staatlichen Regionaldirektionen in Münster und Köln mit der Vor-Ort-Zuständigkeit für die Bereiche der übrigen Regionaldirektionen,
- b) eine Verlagerung der gesamten Straßenbauverwaltung auf die Staatlichen Regionaldirektionen,
- c) eine Trennung von Straßenplanung (Linienbestimmung, Entwurf, Planfeststellung) - angesiedelt bei den Regionaldirektionen - und Straßenbau/-unterhaltung (operative Aufgabe) - organisiert in zwei Eigenbetrieben, kommunalen Anstalten und Landesbetrieben.

- Welche Vor- und Nachteile hätte eine Trennung zwischen den Aufgaben Planung einerseits sowie Bau und Unterhaltung andererseits?
- Welche Vor- und Nachteile bietet die im Gesetzentwurf vorgesehene Konzentration von Straßenplanung, -bau und -unterhaltung bei 2 StRD?
- Welche Vor- und Nachteile hätte eine Aufteilung der Straßenplanung auf alle StRD?
- Welche Auswirkungen hätte eine Aufteilung der Straßenplanung für Bundesfernstraßen und Landesstraßen auf alle 5 StRD?

Antworten auf Fragen 8-12:

Unter der Voraussetzung, dass eine staatliche Übernahme der Straßenbauverwaltung von den Landschaftsverbänden erfolgt, ist es naheliegend, das verstaatlichte Straßenbauwesen nicht auf die fünf Staatlichen Mittelinstanzen zu verteilen, sondern auf die Staatlichen Regionaldirektionen Köln und Münster zu konzentrieren, um gewachsene Strukturen nicht unnötig zu zerstören.

Die Grundsatzentscheidung, das "verstaatlichte" Straßen(bau)-wesen nicht auf die fünf staatlichen Mittelinstanzen zu verteilen, sondern auf die StRD'en Köln und Münster zu konzentrieren, rechtfertigt sich aus Effizienz- und Effektivitätsvorteilen.

Das "2-er-Modell" schließt allerdings nicht aus, die allen baufachlichen Planungen vorangehende Erarbeitung von Fachbeiträgen zur Straßenbedarfs- und Ausbauplanung sowie den sich an die Planungsphase anschließenden Abschnitt der "Anhörung und Planfeststellung" als "5-er-Lösung" zu praktizieren.

Besondere Synergieeffekte bestehen im Bereich der Straßenplanung. Bereits nach geltender Rechtslage sind neben den Landschaftverbänden auch alle Bezirksregierungen an den **Stellungnahmen zur Straßenbedarfs- und Ausbauplanung** gegenüber dem entscheidungszuständigen MWMTV beteiligt. Für diesen, der eigentlichen Straßenbauplanung vorgelagerten Bereich ist eine "5-er-Lösung", die die Position der Regionalräte stärkt, zwingend notwendig. Hierfür wäre es auch nicht erforderlich, bei den StRD Amsberg, Düsseldorf und Detmold zusätzlichen baufachlichen Sachstand zu installieren; vielmehr müßte hierzu der bereits vorhandene regional- bzw. gesamtplanerischen Sachverstand intensiviert und gestärkt werden. So könnte ohne zusätzlichen Personalaufwand mit einer stärker integrierten und regional abgestützten Verkehrsplanung die bisher in der Bevölkerung häufig geringe Akzeptanz mancher Verkehrsprojekte verbessert werden. Auch der Zusammenhang zwischen der Straßenplanung und den anderen in der Gebietsentwicklungsplanung zusammengefaßten Planungsfeldern könnte auf diese Weise stärker verdeutlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird der grundsätzlichen Weichenstellung, die Linienabstimmung **nicht** bereits als integriertes Raumordnungsverfahren durchzuführen, ausdrücklich zugestimmt. Die vorgegebenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung können nicht zur Disposition gestellt werden. Die zur Zeit bereits im Stadium der Linienabstimmung bestehende Bürgerbeteiligung trägt den bestehenden materiellrechtlichen Anforderungen Rechnung und würde durch die in einem integrierten Raumordnungsverfahren vorzunehmende Beschränkung auf eine bloße UVP-Bürgerbeteiligung ohne zwingenden sachlichen Grund reduziert.

Auch in Folge der "Verstaatlichung" der bisher pflichtigen kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe (der Landschaftsverbände) "Straßenbaulastträger für Landesstraßen" wird keine Notwendigkeit gesehen, nunmehr neben der bisher bereits genehmigungspflichtigen **Linienabstimmung** auch die gesamte **Planung** durch das MWMTV genehmigen zu lassen. Das uneingeschränkte fachliche Weisungsrecht gegenüber den StRD'en reicht völlig aus, den Planungsvorrang des Landes zu sichern, das sich im Zuge der Verwaltungsmodernisierung doch gerade am **Abbau** von Genehmigungsvorbehalten messen lassen will.

Für die anschließenden Phasen der Anhörung und **Planfeststellung von Landes- und Kreisstraßen** ist eine einheitliche Lösung erforderlich. Die vorgesehene Zusammenlegung der Anhörungs- und Planfeststellungskompetenz bei allen 5 StRD'en führt zu einer Bereinigung von verfahrensmäßigen Überschneidungen und damit Mehrfachzuständigkeiten. Auch dieser dezentrale Ansatz erfordert bei den 3 StRD'en Arnsberg, Detmold und Düsseldorf keinen zusätzlichen baufachlichen Sachverstand, sondern im Ergebnis nur eine Intensivierung der bereits in der Funktion als Anhörungsbehörde erworbenen verfahrensrechtlichen Kompetenz.

Zu Artikel 10:

Frage 1:

Halten Sie es angesichts der bestehenden Zuständigkeitsverteilung im Kulturbereich für sinnvoll, dass die Regionalräte zusätzlich zu bestehenden Institutionen (regionale Kulturpolitik des MASSKS, Landschaftsverbände, KVR bzw. Agentur Ruhr, Kultursekretariate, Kommunen) mit Kulturpolitik befaßt sind?

Antwort:

Die Einrichtung der Regionalräte mit ihrer im Verhältnis zu den heutigen Bezirksplanungsräten erheblich erweiterten Kompetenz verfolgt im wesentlichen das Ziel, mit dieser organisierten und demokratisch legitimierten Organisationsform das endogene Potential der Regionen des Landes noch stärker als bisher für ihre strukturelle Entwicklung zu mobilisieren. Da die kulturellen Potentiale und Aktivitäten eine wesentliche Bestimmungsgröße für die Regionalentwicklung sind - und zwar sowohl als (indirekt wirkender) Standortfaktor wie auch als (direkt wirksame) einkommensschaffende Aktivität - ist es sachgerecht, dass sich die Regionalräte mit dem regionalen Kultursektor befassen. Als quasi regionalpolitisches Organ können sie so - zumindest außerhalb des Ruhrgebiets - die legitimatorische Lücke zwischen der Regionalkonferenz und dem vom MASSKS eingerichteten regionalen Kultursekretariat schließen, für das sie der ideale Partner sind (Anmerkung: Für das Ruhrgebiet wird nach einer Lösung im anderen Maßstab gesucht). Hierdurch wird auch eine Lücke in der "Hierarchie" der Kulturarbeit zwischen den Kommunen und den Höheren Landschaftsverbänden geschlossen, deren kultureller Auftrag stärker auf das ganze Land bzw. die beiden Landesteile gerichtet ist und sich nicht auf die Strukturregionen konzentrieren kann. In jedem Fall ist jedoch eine gute Abstimmung zwischen diesen verschiedenen Institutionen erforderlich; deshalb macht es auch weiterhin Sinn, dass die Landschaftsverbände in den Regionalkonferenzen und den Regionalräten vertreten sind

Frage 2:

Werden die vorgesehenen erweiterten Kompetenzen der Regionalräte (§ 7 Abs. 4 LPIG - Neu) dazu führen, dass den Regionen die Zuständigkeit für eine integrierte

Gesamtverkehrsplanung obliegt und reichen die vorgesehenen Kompetenzen der Regionalräte aus, um eine integrierte Regionalplanung/regionale Verkehrsplanung in den Regionen zu schaffen?

Antwort:

Unter der Voraussetzung, dass die Straßenbauplanung verstaatlicht wird, kann es zweifellos als Fortschritt angesehen werden, dass mit dem Regionalrat jenes regionale Gremium, das über die Verteilung der Nutzungen im Raum entscheidet, zukünftig auch darauf abgestimmte Vorschläge zur Planung der Landesstraßen unterbreiten kann. Diesen Planungskontext bereits als "integrierte regionale Gesamtverkehrsplanung" zu bezeichnen, ginge jedoch an der Realität vorbei. Insbesondere der in der regionalen Perspektive wichtige Nahverkehrssektor bleibt dem gestalterischen Einfluss des Regionalrats entzogen; allein die Bezirksplanungsbehörde hat die Möglichkeit, die Berücksichtigung der "Ziele der Raumordnung" in den Nahverkehrsplänen zu überprüfen.

Frage 3:

Wie beurteilen Sie die Mitwirkungsmöglichkeiten vor allem kleinerer Fraktionen sowohl demokratiethoretisch als auch praktisch in einem Organ wie den zukünftigen Regionalräten? Welche sachliche und finanzielle Ausstattung benötigen die Fraktionen, um ihrer Aufgabe sinnvoll gerecht werden zu können?

Antwort:

Durch die im 2. ModernG vorgesehene Regelung, dass die Kreistage und die Räte der kreisfreien Städte pro 150.000 Einwohner ein Regionalratsmitglied direkt wählen können, erhöht sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums gegenüber den bisherigen Bezirksplanungsräten um ca. 20-30% (je nach örtlichen Voraussetzungen). Diese personelle Verstärkung, die tendenziell auch den kleineren Parteien zugute kommt, ist angesichts des größeren Aufgabenspektrums des Regionalrates angemessen.

Entsprechend den Aufgaben des Regionalrates muss auch die sachliche und finanzielle Ausstattung für die Arbeit des Regionalrates gesichert sein. Dies muss auch für die Arbeit der Gruppierungen im Regionalrat sichergestellt werden. Nennenswerte personelle oder finanzielle Verbesserungen scheinen aber auch bei erweitertem Aufgabenspektrum des Regionalrates nicht notwendig.

Frage 4:

Wie bewerten Sie die Ausweitung der Kompetenzen der Regionalräte?

Antwort:

Die in § 7 Abs. 3 und 4 (neu) eingeräumte Kompetenz der Regionalräte, Vorschläge für Förderprogramme und Vorschläge zur Verkehrsinfrastruktur zu unterbreiten, wird zunächst begrüßt (siehe auch Antwort zu Frage 2). Auch mit den in § 7 Abs. 2 um die Förderbereiche Kultur, Tourismus und Altlasten erweiterten Beratungsmöglichkeiten wird das strukturpolitische Instrumentarium des Regionalrates angereichert. Die regionalisierte Strukturpolitik könnte jedoch noch eine viel höhere Zielorientierung und Effektivität erreichen, wenn den Regionalräten ein "Regionenfonds" für die Förderung regional bedeutsamer Vorhaben zur Verfügung stünde. Mit diesem Fonds - als Teilhaushalt beim Wirtschaftsministerium und ggf. anderen Ministerien in der Haushalts-souveränität des Landtags eingerichtet und nach einem noch festzulegenden Schlüssel auf die Regionen des Landes verteilt - würde, dem Subsidiaritätsgedanken folgend, ein Teil der regional- und strukturpolitischen Entscheidungshoheit, damit verbunden aber auch eine größere Verantwortung in die Region geholt werden.

Anstelle der Vielzahl von Sonderprogrammen und bürokratisch verwalteter Fördermittel könnte ein gut dotierter Regionalfonds das Regionalbewußtsein stärken und die regional bedeutsamen Maßnahmen voranbringen.

Frage 6:

Welche Erfahrungen wurden in der Vergangenheit mit der Beteiligung von Fachfrauen an den Gremien der regionalisierten Strukturpolitik gemacht?

Antwort:

Soweit mit dem Terminus "Fachfrauen" weibliche Fachleute gemeint sind, haben sie - ob als IHK-Geschäftsführerin, Universitätsrektorin oder Gemeindevertreterin - wie ihre männlichen Kollegen im Bezirksplanungsrat bzw. in den Regionalkonferenzen des Regierungsbezirks Münster konstruktiv und kreativ mitgewirkt. Soweit allerdings der Begriff "Fachfrauen" frauen- bzw. gleichstellungspolitische Expertinnen bezeichnen soll, muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Politikbereich zwar fast von Anfang an in den Regionalkonferenzen Emscher-Lippe und Münsterland vertreten war, nicht jedoch der Bezirksplanungsrat, der sich erst seit wenigen Monaten direkt an den Regionalkonferenzen beteiligt und insofern noch nicht über Erfahrungen im Sinne der Frage verfügen kann.

Frage 7-9:

- Wie bewerten Sie die in § 6 Abs. 1 Satz 3 LPIG (neu) vorgesehene Beteiligung der Regionalstellen (Frau und Beruf)?
- Erachten Sie die dort vorgesehenen Beteiligungen als ausreichend, um die frauenpolitischen Erfahrungen mit der regionalisierten Strukturpolitik zu bündeln und bei zukünftigen Planungsvorhaben zu berücksichtigen?
- Im Landesgleichstellungsgesetz ist die Mitwirkung von Gleichstellungsbeauftragten an allen Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können, ausdrücklich verankert. Auch das Recht zur dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit ist für die Zukunft gesetzlich verankert. Wie bewerten Sie auf dieser Grundlage die Forderung, auch eine Vertreterin der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an den Regionalräten zu beteiligen?

Antworten zu den Fragen 7-9:

Die Erweiterung der "beratenden Bank" des Regionalrates um VertreterInnen aus dem Bereich der Frauenförderungs- und Gleichstellungspolitik kann dann sinnvoll sein, wenn der Regionalrat sein strukturpolitisches Handlungsspektrum wirklich entfalten kann. Dann könnte es aber auch zweckmäßig sein, weiteren beratenden Sachverstand in diesem Gremium zu haben. Es wäre deshalb sachgerechter, für die unter der genannten Voraussetzung sinnvolle Erweiterung der Beratungskapazität des Regionalrates eine offenerere Regelung vorzusehen, die genügend Platz läßt, dass auch andere in die regionalisierte Strukturpolitik eingebundene und noch im Regionalrat repräsentierte Akteursgruppen (z.B. Entwicklungsagenturen, Fremdenverkehrsverbände, Wissenschaft etc.) eine beratende Funktion im Regionalrat ausüben können. So könnten ggf. auch regionale Besonderheiten berücksichtigt werden.